



Satzung

des

Sportverein Eintracht Irsch 1928 e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der 1928 in Irsch gegründete Sportverein führt den Namen

Sportverein Eintracht Irsch 1928 e.V.

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Sportverein Eintracht Irsch 1928 e.V. hat seinen Sitz in Irsch/Saar, Kreis Trier-Saarburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen. Die Vereinsfarben sind blau-weiß.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit sowie der Kameradschaft, Freundschaft und des Gemeinschaftsgeistes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

§3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Der Austritt bzw. Verlust der Mitgliedschaft verwirkt jedes Recht dem Verein gegenüber.

§4 Ehrenmitgliedschaft

1. Mitglieder, die sich gegenüber dem Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
2. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Mitgliederversammlung wieder aufgehoben werden, wenn ein rechtswirksamer Ausschluss aus dem Verein gemäß § 6 der Satzung erfolgt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.



§5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.05. eines Jeden Jahres vom angegebenen Girokonto abgebucht. Bankgebühren für Rückbuchungen sind von den betroffenen Mitgliedern zu erstatten. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben den Beitrag bis spätestens 01.05. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten.

§6 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen und Gebühren trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Angemessene Geldstrafe
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§7 Rechtsmittel

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim/bei der Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand.
2. Bis zur endgültigen Entscheidung des Gesamtvorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

§8 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand als **geschäftsführender Vorstand** oder als **Gesamtvorstand**.

Die Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sowie das Verfahren der Vorstandssitzungen (Einberufung, Beschlüsse) ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Die Geschäftsordnung ist vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit zu beschließen.

§9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (**Jahreshauptversammlung**) findet in jedem Jahr
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.



4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung an der Vereinsaushangtafel und in der lokalen Presse. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h) Ernennung von EhrenmitgliedernBei anstehenden Entscheidungen über die vorgenannten Angelegenheiten sind diese in der Tagesordnung anzugeben. Neben diesen Angelegenheiten muss die Tagesordnung folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Geschäftsführers und der Abteilungsleiter
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

§10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an, gewählt werden.

§11 Wahlen

1. I.) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes, sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Mitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn der Mitgliederversammlung eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat eine Stimme und kann diese nur persönlich abgeben. Eine Vertretung ist unzulässig.
3. Die vorzunehmenden Wahlen haben in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel zu erfolgen, wenn mehr als ein Vorschlag vorliegt. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.



4. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit erhält. Erhält bei der ersten Abstimmung keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine zwischen den beiden Personen statt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.
5. Wird nur ein Kandidat von der Versammlung vorgeschlagen, so kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§12 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als **geschäftsführender Vorstand**, bestehend aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassenführer/in
 - dem/der stellvertretenden Kassenführer/in
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - dem/der stellvertretenden Geschäftsführer/in
 - b) als **Gesamtvorstand**, bestehend aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand a)
 - dem/den Abteilungsleiter/n
 - dem/den Jugendleiter/n
 - dem/den Kassierer/n
 - dem Gerätewart / den Gerätewarten
 - den Beisitzern
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Vorsitzende sowie der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der/die 1. Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Verein bis zur nächsten Sitzung des Vorstandes aufgeschoben werden kann (Eilentscheidung), anstelle des Vorstandes entscheiden. Voraussetzung ist jedoch eine Erörterung mit dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, die fernmündlich erfolgen kann. Bei Verhinderung bzw. Abwesenheit des/der Vorsitzenden kann die Eilentscheidung durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende/n im Benehmen mit dem Geschäftsführer erfolgen. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand kann in seiner nächsten Sitzung die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
4. Der/die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfähigkeit ohne Bedeutung, wenn der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.



6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
7. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände und Unterlagen unverzüglich dem/der I. Vorsitzenden oder seinem/ seiner Vertreter/in auszuhändigen.
9. Die Gründe für den Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes sind von diesem dem/der Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
10. Bei Ausscheiden eines Vorstands-Mitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Gesamtvorstandes Abteilungen gegründet werden.
2. Die Abteilung wird durch ihren Leiter, den Stellvertreter oder Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet.
3. Der Abteilungsleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§14 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden.
2. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschuss-Vorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§15 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Sie muss den Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§16 Kassenprüfung

1. Die Kasse bzw. Finanzen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers und des Gesamtvorstandes.

§17 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten. Die Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

§18 Satzungsänderungen

1. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung bestimmt, ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.



§19 Auflösung des Vereins

1. Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zwei-Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Irsch, mit der Zweckbestimmung, es für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§20 Verwendung der Gewinne

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§21 Inkrafttreten

1. Die vorstehende Satzung, § 1 bis §21, wurde in der Mitgliederversammlung des Sportvereins „Eintracht Irsch 1928 e.V.“ am **27.02.2005** mit der erforderlichen Mehrheit als allein gültige und verbindliche Satzung beschlossen und angenommen. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Irsch, den 27.02.2005

Eigenhändige Unterschriften:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____